

BGer 8C_304/2012 vom 7. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_304_2012

FR: TF 8C_304/2012 du 7 mars 2013

IT: TF 8C_304/2012 del 7 marzo 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Zürich zu Recht ihre Leistungen per 31. Juli 2006 eingestellt hat.

E. 2.2

Eine Leistungspflicht der Unfallversicherung setzt unter anderem voraus, dass der Gesundheitsschaden natürlich und adäquat kausal durch ein versichertes Unfallereignis verursacht wurde (BGE 129 V 177 E. 3 S. 181 ff.).

E. 3.1

In seinem Urteil 8C_507/2010 vom 18. Oktober 2010 hat das Bundesgericht an seine Rechtsprechung erinnert, wonach die Adäquanz bei objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen praktisch keine Rolle spielt, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt (BGE 134 V 109 E. 2 S. 111 f.; 127 V 102 E. 5b/bb S. 103), während sie bei nicht objektiv nachgewiesenen Unfallfolgen speziell zu prüfen sei (vgl. BGE 115 V 133 bzw. 134 V 109). Diese spezielle Adäquanzprüfung führe im konkreten Fall zu einer Verneinung der Adäquanz eines natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen den Unfallereignissen vom 30. Juni 2004 und vom 23. März 2006 und allfälligen objektiv nicht nachgewiesenen Unfallfolgen. Da jedoch nicht auszuschliessen sei, dass neurologischerseits

im linken Arm noch Unfallfolgen objektiv nachgewiesen werden könnten, wies das Bundesgericht die Sache an das kantonale Gericht zurück, damit dieses ein neurologisches Gutachten einhole und hernach über die Sache neu entscheide.

E. 3.2

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers darf das bundesgerichtliche Rückweisungsurteil nicht dahingehend verstanden werden, dass jeder vom neurologischen Gutachter attestierte Gesundheitsschaden automatisch als objektiv nachgewiesen und damit bei gegebener natürlicher Kausalität als adäquat kausal durch die Unfallereignisse verursacht zu gelten hätte. Ob ein Befund als im Sinne der Rechtsprechung objektiv nachgewiesen gilt (vgl. Urteil 8C_806/2007 vom 7. August 2008 E. 8.2), kann regelmässig erst durch Prüfung der Berichte der diesen erhebenden Fachpersonen und in Kenntnis der angewandten Untersuchungsmethoden beurteilt werden. Somit hat das kantonale Gericht nicht gegen das bundesgerichtliche Rückweisungsurteil verstossen, als es die Frage, ob der vom Gerichtsgutachter, Dr. med. J._____, Leiter der neurologischen Poliklinik des Spitals Y._____, in seinem Gutachten vom 16. August 2011 erhobenen Befund als im Sinne der Rechtsprechung objektiv nachgewiesen gilt, prüfte.

E. 3.3

Das kantonale Gericht verneinte objektiv nachgewiesene Unfallfolgen. Dies entspricht dem Gutachten des Dr. med. J._____. In diesem führte der Experte unter anderem aus, aufgrund der erhobenen klinischen und elektrodiagnostischen Befunde könne kein Nachweis erbracht werden, dass es bei einem der beiden Unfallereignisse zu einer definierbaren Nerven- bzw. Nervenwurzelverletzung gekommen sei, welche die neuropathischen Schmerzen im Bereich des linken Armes direkt kausal erklären könnten. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Leistungspflicht der Zürich für die über den 31. Juli 2006 hinaus geklagten Schmerzen verneinte. Die Beschwerde des Versicherten ist demgemäss abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.